

Gebührenordnung der Handwerkskammer Schwerin

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Schwerin hat am 05.05.2001 aufgrund des § 106 Abs. 1 Ziffer 5 in Verbindung mit § 113 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

1. Die Handwerkskammer erhebt gem. § 113 Abs. 4 der Handwerksordnung für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach der Maßgabe des Gebührenverzeichnisses.
2. Auslagen, die bei der Inanspruchnahme der Kammer nach Abs. 1 entstehen, sind mit der Gebühr abgegolten. Übersteigen sie im Einzelfall oder bei Gruppen von Gebührenpflichtigen das übliche Maß, so sind sie jedoch zu ersetzen. Auslagen sind vor allem Reisekostenvergütungen an Kammerbedienstete, ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Beauftragte der Kammer, Sachverständigenvergütungen, Entschädigungen für Schaumeister, Abnahmekosten für praktische Prüfungsarbeiten, Werkstattbenutzungskosten, Materialkosten, Fernsprech- und Telegrammgebühren u.ä. Eine Pauschalierung der Auslagen und Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung in ungefährer Höhe ermittelt werden kann.
3. Im Einzelfall sowie bei Prüfungen, Kenntnisprüfungen und Lehrgängen kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen o. Tätigkeiten der Kammer von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden.
4. Die Erstattung der in Abs. 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird, insbesondere dann, wenn wegen unbegründeter Einwendungen oder durch sonstiges Verschulden eines Beteiligten erhöhte Kosten entstanden sind.

§ 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

1. Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,
 - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.
2. Für Tätigkeiten, die mit der Ausbildung von Lehrlingen im Zusammenhang stehen, ist Schuldner der Ausbildende, im Falle § 86 des Berufsbildungsgesetzes der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr, ansonsten der Ausbildende selbst.

§ 3 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für eine Amtshandlung, soweit ein Antrag erforderlich ist mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der Amtshandlung
 - b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, sofern eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit deren Eingang
2. Die Auslagenschuld entsteht
 - a) mit der Gebührenschuld, wenn die Höhe schon bekannt ist, oder eine Pauschalierung nach § 1 Abs. 2 vorgenommen wird.
 - b) in sonstigen Fällen mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
3. Werden Gebühren für in sich abgeschlossene und selbständige Teile der Amtshandlung erhoben, so entsteht die Teilgebührensuld mit Beendigung der Teilhandlung. Dies gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und Wiederholungsprüfungen.

§ 4 Bemessen der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis.
2. Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse der Beteiligten sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen.
3. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, kann die Gebühr erlassen oder eine angemessene Teilgebühr angesetzt werden.
4. Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Handwerkskammer nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5 Rechtsmittel

Für die Entscheidung über ein Rechtsmittel wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

Hat das Rechtsmittel ganz oder zum Teil Erfolg, so wird keine oder eine entsprechende ermäßigte Gebühr erhoben. Unberührt bleibt die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Gebühr, wenn sie auf ein Rechtsmittel hin vorgenommen wird.

Wird das Rechtsmittel zurückgenommen, so wird eine ermäßigte Gebühr je nach Fortgang der Amtshandlung erhoben.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

Die Handwerkskammer kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn und soweit eine Ermäßigung bzw. ein Erlass im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, angebracht erscheint.

§ 7 Fälligkeit, Verjährung

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig, sofern die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.
3. Für die Verjährung gelten die jeweiligen Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 8 Anfechtung der Gebührenentscheide

1. Die Gebührenentscheidung kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig angefochten werden.
2. Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Gebühren oder Auslagen steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer. Gegen den Widerspruchsbescheid ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

§ 9 Mahnung, Beitreibung

1. Die Gebühren und Auslagen werden bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt.
2. Wird der geschuldete Betrag trotz Anmahnung nicht bezahlt, so wird er unter Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Die Kosten hat der Schuldner zu tragen.
3. Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis 50,00 € kann verzichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 08.12.1990 außer Kraft.